

GR_GERICHTE SK1 2023 73 vom 19. Dezember 2023

GR Gerichte, 2023-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2023_73

FR: GR_GERICHTE SK1 2023 73 du 19 décembre 2023

IT: GR_GERICHTE SK1 2023 73 del 19 dicembre 2023

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts ist Berufungsinstanz und entscheidet als kantonales Berufungsgericht über Ausstandsgesuche, wenn die kantonale Beschwerdeinstanz betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entscheidet hingegen über Ausstandsgesuche, wenn das gesamte Berufungsgericht eines Kantons betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. d StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). A._____ stellte trotz Aufforderung zur Klarstellung kein (zusätzliches) Ausstandsgesuch, welches das kantonale Berufungsgericht betreffen würde, und ersuchte einzig um die Einsetzung eines unabhängigen Gerichts zur Beurteilung der Beschwerde, nicht aber für die Beurteilung dieses Antrags. Damit ist gemäss Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2021.229 v. 28.10.2021 S. 3) die I. Strafkammer des Kantonsgerichts zur Beurteilung des Ausstandsgesuchs zuständig. A._____ mo- nierte denn auch die Überweisung des Ausstandsgesuchs zuständigkeitshalber an die I. Strafkammer des Kantonsgerichts nicht, welche mit Verfügung vom 13. Oktober 2023 angeordnet wurde (act. A.1).

E. 2

Gemäss Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a), in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig war (lit. b), mit einer Partei, ihrem Rechtsbeistand oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt (lit. c), mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist (lit. d),

E. 3

A._____ reichte am 18. Juli 2023 Strafanzeige gegen die Mitglieder bzw. Mitarbeiter des Verwaltungsgerichts Graubünden B._____, D._____, C._____ und E._____ ein (act. A.1.1 S. 2). Als Begründung seines Ausstandsgesuchs bzw. seines Gesuchs um Einsetzung eines "unabhängigen Gerichts" zur Beurteilung seiner Beschwerde führt er aus, es bestehe gegenüber sämtlichen Richterpersonen der Anschein der Befangenheit, würden diese Richter doch in Kürze beim Obergericht tätig sein (act. A.1.1 S. 2). Damit leg A._____ weder eine besondere Freundschaft oder Feindschaft zwischen der Besetzung der II. Strafkammer des Kantonsgerichts und den erwähnten Mitgliedern und Mitarbeitern des Verwaltungsgerichts dar noch ist eine solche erkennbar, welche über bloss berufliche

Kontakte hinausgehen würde. Auch andere Ausstandsgründe sind nicht ersichtlich. Er bringt nichts vor, was über eine pauschale Ablehnung aufgrund einer Zugehörigkeit zum erst ab dem 1. Januar 2025 gleichen Gericht hinausgehen würde. Ein Ausstandsgesuch, welches sich allgemein gegen die gesamte Besetzung der II. Strafkammer des Kantonsgerichts richtet und keine Gründe nennt, weshalb einzelne Mitglieder im konkreten Fall befanden sein sollen, ist unzulässig. Ein Ausstandsgrund liegt demnach nicht vor. Das Gesuch ist abzuweisen.

E. 4

/ 5 (Art. 421 Abs. 2 lit. a StPO). Gemäss Art. 59 Abs. 4 StPO gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der gesuchstellenden Person, wenn das Ausstandsgesuch abgewiesen wird. Gemäss Art. 12 VGS (BR 350.210) erhebt das Gericht für Zwischenentscheide Gerichtsgebühren, welche sich nach dem Aufwand für die Beurteilung bemessen. Die Bestimmung gilt auch für die Beurteilung von Ausstandsgesuchen durch die Beschwerdeinstanz (vgl. etwa KGer GR SK2 22 16 v. 3.2.2023 E. 11.1). In Anbetracht der Aufwendungen des Gerichts ist vorliegend eine Gebühr von CHF 500.00 zu erheben und A._____ aufzuerlegen. Er ersuchte im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtanhandnahmeverfügung um unentgeltliche Rechtspflege. Ob auch in diesem Verfahren ein entsprechendes Gesuch gestellt wird, ist unklar, kann aber offenbleiben, zumal das Gesuch infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen wäre.

E. 5

/ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.